

BGer 1C 404/2020 vom 7. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_404_2020

FR: TF 1C 404/2020 du 7 août 2020

IT: TF 1C 404/2020 del 7 agosto 2020

Regeste

Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge für immer | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A. _____ mit Verfügung vom 8. März 2019 den Führerausweis für Motorfahrzeuge für immer (Sicherungsentzug). Diese Verfügung wurde von der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern am 10. Juli 2019 im Ergebnis geschützt. Auf die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht am 29. November 2019 nicht eingetreten (Urteil 1C_622/2019).

E. 2

Mit Eingabe vom 21. Juni 2020 erhebt A. _____ "noch einmal" Einsprache und Beschwerde und beantragt, ihm den Führerausweis auf Anfang 2021 wieder auszuhändigen; er benötige ihn, da er mit den öffentlichen Verkehrsmitteln seine Arbeitsstelle nicht rechtzeitig erreichen könne. Auf die Aufforderung hin, den angefochtenen Entscheid einzureichen, sandte A. _____ die Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts vom 8. März 2019 ein. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 3

Die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG ist zulässig gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Der Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, gegen welchen Entscheid sie sich richtet. Die vom Beschwerdeführer eingereichte Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts vom 8. März 2019 bildet von vornherein kein taugliches Anfechtungsobjekt, weil sie nicht kantonal letztinstanzlich ist und überdies vom Beschwerdeführer bereits erfolglos angefochten wurde. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten, weil sie sich nicht gegen ein taugliches Anfechtungsobjekt richtet. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.